



Entscheidung

In der Sache

Xavi Behrend

– **Beteiligter** –

geboren am 14.08.1999

Verein: Eimsbütteler Turnverband e.V.
Abteilung Floorball
c/o Herr Mathis Wittneben
Bundesstraße 96
20144 Hamburg

wegen Matchstrafe 3 (Beleidigungen)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Thomas Löwe und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von drei Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb Floorball Deutschland Pokal Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.
2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins Eimsbütteler Turnverband e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.
3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins Eimsbütteler Turnverband e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe

1.

Bei der Begegnung im Wettbewerb Floorball Deutschland Pokal Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. am 12.11.2017 in der Begegnung zwischen dem PSV 90 Dessau und dem ETV Piranhhass Hamburg II, Spielnummer 311, geleitet durch die Schiedsrichter Tim Galetzka und Dario Neitzel, kam es im dritten Drittel (Spielzeit: 09:38) in unmittelbarer Abfolge einer gegen den Beteiligten ausgesprochenen 2-Minuten-Strafe wegen überharten Körpereinsatzes zu einem unsportlichen Verhalten durch Werfen des Stocks (10-Minuten-Strafe gem. Ziffer 6.10 SPRGK Version 2014) und zwei Beleidigungen durch (a) Zeigen des Mittelfingers in Richtung Zuschauer und (b) dem Ausspruch „Wichser“ gegenüber den Schiedsrichtern.

Durch die beiden Beleidigungen begeht der Beteiligte jeweils ein Vergehen, welches zu einer Matchstrafe 3 führt (MS 3 gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2014).

2.

Die Verbandsspruchkammer hat den Beteiligten, die Schiedsrichter sowie den Zeugen Jens Zoberbier angehört und stützt seine Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

Spielberichtsbogen zum Spiel Nr. 311 im FD Pokal Herren,

Spieltagsbericht zum Spiel Nr. 311 im FD Pokal Herren,

Berichtsformular zum Spiel Nr. 311 im FD Pokal Herren,

Email vom 14.11.2017 der Schiedsrichter,

Email vom 17.11.2017 des Beteiligten (über den ETV Piranhhass Hamburg – Anna Adelman) sowie

Email vom 21.11.2017 Jens Zoberbier

Nach Überzeugung der Verbandsspruchkammer steht nach Wertung der Beweise ein Vergehen der Beleidigung in zwei Fälle gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK durch den Beteiligten fest.

3.

Gem. Ziffer 6.16 SPRGK Version ist damit der Beteiligte mind. für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt und die zuständigen Kommission kann eine weitere Strafe festlegen. Gem. § 3 Absatz 1, 2 REO die Verbandsspruchkammer für das weitere Verfahren zuständig.

Unter Beachtung des vorhergehenden Verhaltens und der Verwirklichung zweier Vergehen der Beleidigung gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2014 ist die Dauer der Spielsperre im Wettbewerb Floorball Deutschland Pokal Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. saisonübergreifend mit 3 Spieltagen schuld- und tatangemessen.

§ 8 GBO regelt zusätzlich, dass neben einer Spielsperre eine Geldstrafe von mind. EUR 75,00 verurteilt ist. Gem. § 15 Absatz 1 und 4 f REO kann die Verbandsspruchkammer Geldbußen bis EUR 5.000,00 aussprechen.

In Anbracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist diese Geldbußen auf EUR 150,00 zu verdoppeln.

Die Mithaftungnahme des Vereines ist zur Durchsetzung der Strafe geboten und wurde mit tenoriert (§ 15 Absatz 2 und 4 f REO).

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

5.

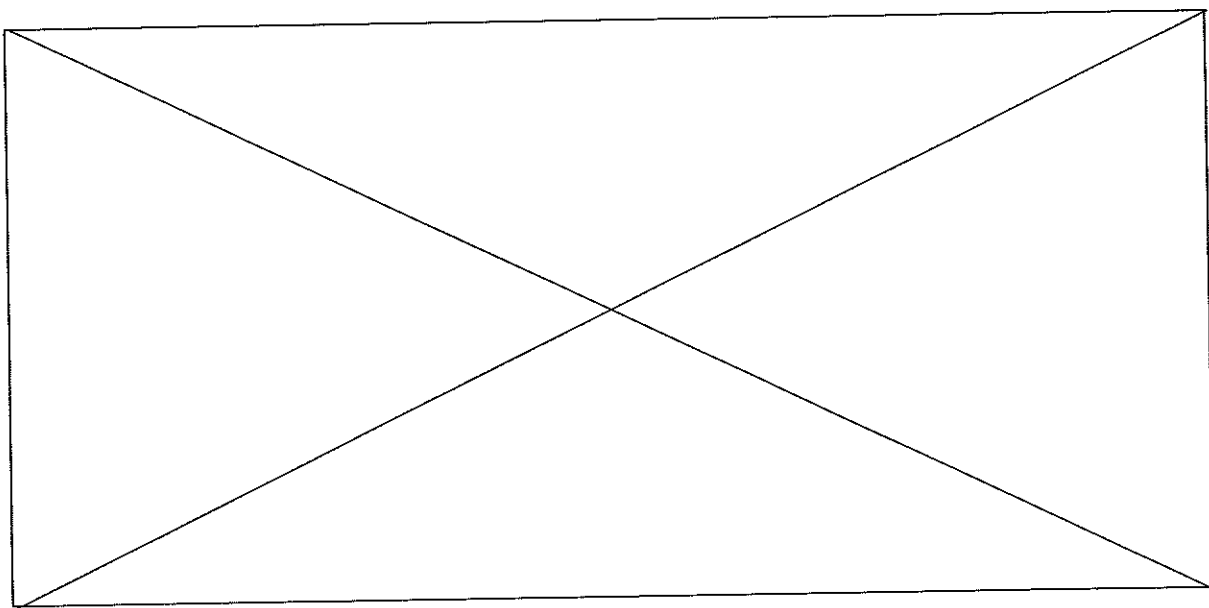
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Absatz 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

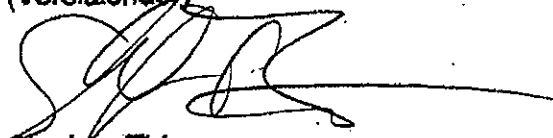
Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.





Ralf Kühne

(Vorsitzender)



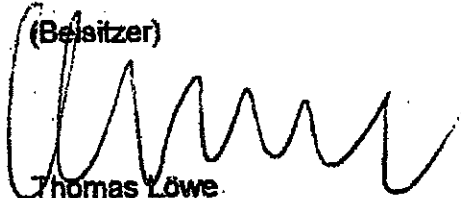
Stephan Thiemann

(stellv. Vorsitzender)



Lars Maibücher

(Beisitzer)



Thomas Löwe

(Beisitzer)